



Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENMONTURSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRTZEUGEN DER MARKE: SUZUKI

Nr. 24133 / 6

ABE / EG BE NR.	HANDELSBEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
F397; F398; H169	DR 650 R/RU; RS/RSU; SE/SEU	SP41B; SP42B; SP46B	1.85 • 2.50	1.75 • 2.00

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

90/90 - 21 M/C 54V TL TOURANCE NEXT Fr.	130/80 R 17 M/C 65V TL TOURANCE NEXT
---	--------------------------------------

90/90 - 21 M/C 54R M+S TL KAROO 3 Fr.	130/80 - 17 M/C 65R M+S TL KAROO 3
90/90 - 21 M/C 54S TT ENDURO 3 SAHARA Fr.	130/80 - 17 M/C 65S TT ENDURO 3 SAHARA
90/90 - 21 M/C 54S TT TOURANCE FRONT Fr.	130/80 R 17 M/C 65S TL TOURANCE
90/90 - 21 M/C 54V M+S TL KAROO STREET Fr.	130/80 R 17 M/C 65V M+S TL KAROO STREET
3.00 - 21 51R TT Fr.	5.10 - 17 67R (2) TT#
90/90 - 21 M/C 54S TT TOURANCE FRONT Fr.	130/80 - 17 M/C 65S TT TOURANCE#

Auflagen: JA

Art der Auflagen:

Ein M+S-Aufkleber ist vorgeschrieben bei nicht ausreichendem Speedindex der Bereifung. M+S-Reifen, deren Speedindex geringer ist als im

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Krafttrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein **Erlöschen der Betriebserlaubnis** nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Frank Facher

Salvatore Pennisi

Marketing Manager (DACH & ENL)

(Head of Testing)